

**Entgeltordnung vom 21.11.2014
für die sportliche Benutzung von Hallen der
Gemeinde Marienheide**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide beschlossen:

**§ 1
Allgemein**

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Marienheide, nachfolgend Sporthallen genannt, sind öffentliche Einrichtungen, die im Wesentlichen der sportlichen Betätigung dienen.
- (2) Die Benutzung der Sporthallen zum Zwecke des sportlichen Trainings- und Spielbetriebs von Vereinen und Gruppen ist im Erwachsenen sportbereich nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig. Des Weiteren gilt § 4 Abs. 2. Für die Benutzung werden privatrechtliche Entgelte auf der Basis dieser Entgeltordnung erhoben.
- (3) Eine genehmigte bzw. tatsächliche Nutzung von Sporthallen löst die Entgeltspflicht aus.
- (4) Die Benutzung der Sporthallen erfolgt nach Maßgabe der „Haus- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Marienheide“ vom 10.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Sporthallen besteht nicht.

**§ 2
Nutzergruppen**

- Nutzergruppe A: Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Marienheide sowie einer Mitgliederzahl über 350 Personen und einem Vereinszweck i.S.v.§ 1 Abs. 2.
- Nutzergruppe B: Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Marienheide sowie einer Mitgliederzahl bis zu 350 Personen und einem Vereinszweck i.S.v.§ 1 Abs. 2.

**Entgeltordnung vom 21.11.2014
für die sportliche Benutzung von Hallen der
Gemeinde Marienheide in der Fassung des
1. Nachtrags**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Entgeltordnung / am 22.03.2022 den 1. Nachtrag über die Erhebung von Entgelten für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide beschlossen:

**§ 1
Allgemein**

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Marienheide, nachfolgend Sporthallen genannt, sind öffentliche Einrichtungen, die im Wesentlichen der sportlichen Betätigung dienen.
- (2) Die Benutzung der Sporthallen zum Zwecke des sportlichen Trainings- und Spielbetriebs von Vereinen und Gruppen ist im Erwachsenen sportbereich nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig. Des Weiteren gilt § 4 Abs. 2. Für die Benutzung werden privatrechtliche Entgelte auf der Basis dieser Entgeltordnung erhoben.
- (3) Eine genehmigte bzw. tatsächliche Nutzung von Sporthallen löst die Entgeltspflicht aus.
- (4) Die Benutzung der Sporthallen erfolgt nach Maßgabe der „Haus- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Marienheide“ vom 10.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Sporthallen besteht nicht.

**§ 2
Nutzergruppen**

- Nutzergruppe A: Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Marienheide sowie einer Mitgliederzahl über 350 Personen und einem Vereinszweck i.S.v.§ 1 Abs. 2.
- Nutzergruppe B: Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Marienheide sowie einer Mitgliederzahl bis zu 350 Personen und einem Vereinszweck i.S.v.§ 1 Abs. 2.

<p>Nutzergruppe C: Sonstige Nutzer (z.B. kein Verein bzw. Verein mit Sitz außerhalb der Gemeinde Marienheide)</p>	<p>Nutzergruppe C: Sonstige Nutzer (z.B. kein Verein bzw. Verein mit Sitz außerhalb der Gemeinde Marienheide)</p>
<p>§ 3 Entgelthöhe</p>	<p>§ 3 Entgelthöhe</p>
<p>(1) Das Entgelt für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen beträgt:</p> <p><u>Dreifachsporthalle:</u></p> <p>Nutzergruppe A 7,50 EUR/Mitglied und Jahr Nutzergruppe B 4,00 EUR/Std. Nutzergruppe C 34,50 EUR/Std.</p> <p><u>Zweifachsporthalle:</u></p> <p>Nutzergruppe A 7,50 EUR/Mitglied und Jahr Nutzergruppe B 4,00 EUR/Std. Nutzergruppe C 18,00 EUR/Std.</p> <p><u>Sporthalle Jahnstraße:</u></p> <p>Nutzergruppe A 7,50 EUR/Mitglied und Jahr Nutzergruppe B 4,00 EUR/Std. Nutzergruppe C 18,00 EUR/Std.</p> <p>(2) Bei den Nutzergruppen A und B bestimmt sich die Mitgliederzahl des Vereins nach der Mitgliederzahl, die in der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) für das Nutzungsjahr gemeldet worden ist. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorzulegen. Vereine, die dem LSB nicht angehören, haben einen schriftlichen Nachweis über die jeweilige Mitgliederzahl zu erbringen.</p> <p>(3) Vereine der Nutzergruppe B können zwischen den Entgelten für die Nutzergruppen A oder B wählen („Günstigerstellung“).</p> <p>(4) Das Entgelt für nicht regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen bemisst sich nach Abs. 1, Nutzergruppe C.</p> <p>(5) Bei nicht genehmigter Nutzung - sie liegt vor, wenn keine schriftliche Genehmigung erteilt worden ist bzw. die Nutzung nicht aufgrund von Absprachen in den Hallenbelegungsplan aufgenommen wurde - wird auf das Entgelt ein Zuschlag von 50 % erhoben.</p> <p>(6) Sofern die Überlassung von Sporthallen umsatzsteuerpflichtig wird, erhöht sich das in</p>	<p>(1) Das Entgelt für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen beträgt:</p> <p><u>Dreifachsporthalle:</u></p> <p>Nutzergruppe A entgeltfrei Nutzergruppe B entgeltfrei Nutzergruppe C 34,50 EUR/Std.</p> <p><u>Zweifachsporthalle:</u></p> <p>Nutzergruppe A entgeltfrei Nutzergruppe B entgeltfrei Nutzergruppe C 18,00 EUR/Std.</p> <p><u>Sporthalle Jahnstraße:</u></p> <p>Nutzergruppe A entgeltfrei Nutzergruppe B entgeltfrei Nutzergruppe C 18,00 EUR/Std.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(2) Das Entgelt für nicht regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen bemisst sich nach Abs. 1, Nutzergruppe C.</p> <p>(3) Bei nicht genehmigter Nutzung - sie liegt vor, wenn keine schriftliche Genehmigung erteilt worden ist bzw. die Nutzung nicht aufgrund von Absprachen in den Hallenbelegungsplan aufgenommen wurde - wird auf das Entgelt ein Zuschlag von 50 % erhoben.</p> <p>(4) Sofern die Überlassung von Sporthallen umsatzsteuerpflichtig wird, erhöht sich das in</p>

Abs. 1 genannte Entgelt um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Entgeltspflicht

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer aufgrund seines Antrags eine Benutzungsgenehmigung erhält bzw. Sporthallen tatsächlich nutzt. Wird eine Nutzung für einen Verein beantragt und genehmigt, so schuldet vorrangig dieser das Entgelt. Nutzen mehrere Vereine eine Sporthalle gleichzeitig, z.B. in Spielgemeinschaften, besteht die Entgeltspflicht für diese Vereine gleichermaßen. Bei nichtrechtsfähigen Nutzergruppen (z.B. Personen-/Freizeitgruppen) haften die „Mitglieder“ gesamtschuldnerisch.
- (2) Eine Nutzung der Sporthallen durch die Schulen, die Freiwillige Feuerwehr und das Jugendzentrum der Gemeinde Marienheide sowie durch Mannschaften bzw. Gruppen, die ausschließlich aus Jugendlichen bestehen (das 18. Lebensjahr ist nicht vollendet) und deren Sitz in Marienheide ist, ist entgeltfrei.
- (3) Die Entgeltspflicht wird durch eine genehmigte bzw. tatsächliche Nutzung von Sporthallen ausgelöst und besteht auf der Grundlage der von der Gemeinde Marienheide geführten Hallenbelegungspläne wie folgt:

Nutzergruppe A:

Für das gesamte Jahr, zu dessen Beginn eine Benutzungsgenehmigung bzw. ein Eintrag in den Hallenbelegungsplänen vorlag. Bei unterjährig hinzukommenden Nutzern besteht die Entgeltspflicht ebenfalls in Höhe des Jahresentgelts.

Nutzergruppen B und C:

Für die Jahreshälfte, zu deren Beginn eine Benutzungsgenehmigung bzw. ein Eintrag in den Hallenbelegungsplänen vorlag. Für im Verlauf eines Halbjahres hinzukommende Nutzer bis zum Ende dieses Halbjahrs entsprechend den vereinbarten Nutzungsstunden.

Bei nicht genehmigter Nutzung besteht die Entgeltspflicht von deren Beginn an bis zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

- (4) Werden Sporthallen nach genehmigter Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Marienheide nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Gemeinde Marienheide auf

Abs. 1 genannte Entgelt um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Entgeltspflicht

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer aufgrund seines Antrags eine Benutzungsgenehmigung erhält bzw. Sporthallen tatsächlich nutzt. Wird eine Nutzung für einen Verein beantragt und genehmigt, so schuldet vorrangig dieser das Entgelt. Nutzen mehrere Vereine eine Sporthalle gleichzeitig, z.B. in Spielgemeinschaften, besteht die Entgeltspflicht für diese Vereine gleichermaßen. Bei nichtrechtsfähigen Nutzergruppen (z.B. Personen-/Freizeitgruppen) haften die „Mitglieder“ gesamtschuldnerisch.
- (2) Eine Nutzung der Sporthallen durch die Schulen, die Freiwillige Feuerwehr und das Jugendzentrum der Gemeinde Marienheide sowie durch Mannschaften bzw. Gruppen, die ausschließlich aus Jugendlichen bestehen (das 18. Lebensjahr ist nicht vollendet) und deren Sitz in Marienheide ist, ist entgeltfrei.
- (3) Die Entgeltspflicht wird durch eine genehmigte bzw. tatsächliche Nutzung von Sporthallen ausgelöst und besteht auf der Grundlage der von der Gemeinde Marienheide geführten Hallenbelegungspläne wie folgt:

Nutzergruppen A und B:

entgeltfrei

Nutzergruppe C:

Für die Jahreshälfte, zu deren Beginn eine Benutzungsgenehmigung bzw. ein Eintrag in den Hallenbelegungsplänen vorlag. Für im Verlauf eines Halbjahres hinzukommende Nutzer bis zum Ende dieses Halbjahrs entsprechend den vereinbarten Nutzungsstunden.

Bei nicht genehmigter Nutzung besteht die Entgeltspflicht von deren Beginn an bis zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

- (4) Werden Sporthallen nach genehmigter Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Marienheide nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Gemeinde Marienheide auf

Entrichtung des Benutzungsentgelts bestehen, sofern der Nutzer, der die entsprechende Genehmigung erhalten hat, die Gemeinde Marienheide nicht spätestens zwei Wochen vor dem nach der Genehmigung erstmaligen Benutzungsbeginn schriftlich hierüber in Kenntnis setzt.

- (5) Werden genehmigte Nutzungszeiten für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen nicht mehr benötigt, können diese jährlich (Nutzergruppe A) bzw. halbjährlich (Nutzergruppen B und C) zurückgegeben werden. Die Rückgabe von Nutzungszeiten ist der Gemeinde Marienheide spätestens drei Monate vor dem gewünschten Ende der Nutzung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Entgeltfälligkeit

Das Benutzungsentgelt für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen wird halbjährlich erhoben, und ist in der ersten Jahreshälfte zum 01. April und in der zweiten Jahreshälfte zum 01. Oktober zur Zahlung fällig. Entgelte für nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen werden einen Monat nach erfolgter Sporthallennutzung fällig. Die Entgelterhebung erfolgt durch schriftliche Anforderung seitens der Gemeinde Marienheide. Für den Fall, dass ein Nutzer mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts im Rückstand ist, behält sich die Gemeinde Marienheide das Recht vor, dem betreffenden Nutzer Nutzungszeiten zu entziehen.

§ 6 Haftung

- (1) Für die Beschädigung von Sporteinrichtungen und Gebäuden, dies gilt insbesondere auch für die unsachgemäße Verschmutzung der Bodenflächen, ist vom jeweiligen Benutzer Schadenersatz zu leisten. Ist der Benutzer ein Verein oder eine sonstige Nutzergruppe, ist diese/r schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Marienheide als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Entrichtung des Benutzungsentgelts bestehen, sofern der Nutzer, der die entsprechende Genehmigung erhalten hat, die Gemeinde Marienheide nicht spätestens zwei Wochen vor dem nach der Genehmigung erstmaligen Benutzungsbeginn schriftlich hierüber in Kenntnis setzt.

- (5) Werden genehmigte Nutzungszeiten für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen nicht mehr benötigt, können diese jährlich (Nutzergruppe A) bzw. halbjährlich (Nutzergruppen B und C) zurückgegeben werden. Die Rückgabe von Nutzungszeiten ist der Gemeinde Marienheide spätestens drei Monate vor dem gewünschten Ende der Nutzung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Entgeltfälligkeit

Das Benutzungsentgelt für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen wird halbjährlich erhoben, und ist in der ersten Jahreshälfte zum 01. April und in der zweiten Jahreshälfte zum 01. Oktober zur Zahlung fällig. Entgelte für nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen werden einen Monat nach erfolgter Sporthallennutzung fällig. Die Entgelterhebung erfolgt durch schriftliche Anforderung seitens der Gemeinde Marienheide. Für den Fall, dass ein Nutzer mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts im Rückstand ist, behält sich die Gemeinde Marienheide das Recht vor, dem betreffenden Nutzer Nutzungszeiten zu entziehen.

§ 6 Haftung

- (1) Für die Beschädigung von Sporteinrichtungen und Gebäuden, dies gilt insbesondere auch für die unsachgemäße Verschmutzung der Bodenflächen, ist vom jeweiligen Benutzer Schadenersatz zu leisten. Ist der Benutzer ein Verein oder eine sonstige Nutzergruppe, ist diese/r schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Marienheide als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.